Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

zur
Aufstellung des

Bebauungsplans B 41,Blatt 7

im Stadtteil Troisdorf-Bergheim,
Bereich nördlich Große Heerstraße

Auftraggeber:

Schütz H&h Immobilien GmbH

53840 Troisdorf
Siebengebirgsallee 2

erstellt durch:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 0
Frankfurter Straße 48 53572 Unkel....Fon 02224/988 54 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung durch: Dipl.-Biol. Maria Luise Regh
Dipl.-Landschaftsökologin Stefanie Heinze

Bonn, den 31.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung....3
2 Zielarten der Artenschutzprüfung Stufe II 6
3 Beschreibung der Lebensraumstrukturen für Vögel....6
4 Ergebnisse der avifauistischen Erhebung....9
4.1 Festgestellte planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet....9
4.2 Vom Rückgang betroffene (aber nicht planungsrelevante) Arten im Plangebiet....10
4.3 häufige Brutvogelarten und weitere Feststellungen im Plangebiet....10
4.4 Fazit der Erhebungen im Bebauungsplangebiet....11
4.5 Planungsrelevante Vogelarten im näheren Umfeld des Plangebiets 11
4.6 Sonstige Brutvögel und weitere Feststellungen im Umfeld der Planung 12
5 Konfliktanalyse und Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe II....12
6 Quellenverzeichnis....16
7 Anhang....17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die H & h Immobilien GmbH plant nördlich der Großen Heerstraße die Errichtung eines Wohngebiets mit insgesamt ca. 75 Wohneinheiten bestehend aus Mehrfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Einzelhäusern. Zudem soll ein Kindergarten und eine Feuerwehrwache gebaut werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, 2016). Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes § 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“ sind Rodungen der Obstbäume zwischen dem 1. November und dem 29. Februar durchzuführen (vgl. VM1 LBP, Fledermäuse) bzw. Rodungen der übrigen Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar durchzuführen (vgl. VM2, LBP, Vögel). Eine Beschränkung der Baufeldräumung auf die Periode außerhalb der Brutzeit ist nur erforderlich, wenn Bodenbrüter vorkommen (vgl. VM3 LBP, Vögel).
Für die Erhaltung von potenziellen Quartierbäumen sollten die alten Obstbäume außerhalb der geplanten Siedlungsfläche (innerhalb der vorgesehenen Kompensationsfläche) erhalten bleiben (vgl. VM4, LBP, Vögel und Fledermäuse).

Für die Artengruppe Vögel ist eine Erfassung der Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet erforderlich um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände (§ 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“, § 44 Abs. 2: „Erhebliche Störung“, § 44 Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgelöst werden.“

Aus diesem Grunde wurde die Erfassung der Brutvogelarten durchgeführt.
Die Ergebnisse werden im vorliegenden Gutachten dargestellt und im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II wird geprüft, ob aufgrund der tatsächlichen Vorkommen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu ausgelöst werden können.



Abb. 1:
Geplante B-Plan-Fläche (schwarz umrandet) und Untersuchungsgebiet Avifauna (orange umrandet) mit Luftbildhintergrund
Kartengrundlage: https://wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20, 2016

Methodik

Die Erfassung erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben von SÜDBECK ET AL (2005) für eine Revierkartierung in der Brutsaison 2017 im Plangebiet und dem Umfeld im Abstand von 50-100 Metern (Abb. 1).

Aus den methodischen Vorgaben nach SÜDBECK ET AL (2005) ergeben sich die nachfolgenden Kartierzeiträume und Anzahl der Begehungen (Tabelle 1):

Euring	Artname	*wissenschaftlicher Artname*		Februar			März			April			Mai			Juni			Juli	
Nr.		(nach Barthel & Helbig 2005)	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
09760	Feldlerche	*Alauda arvensis*							1.		2.	3.			G.				G.	
15980	Feldsperling	*Passer montanus*								1.	2.		3.							
08870	Kleinspecht	*Dryobates minor*				1.		2.		3.										
07240	Kuckuck	*Cuculus canorus*										1.		2.		3.				
11040	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*									1.		2.	3.						
15150	Neuntöter	*Lanius collurio*												1.	2.	3.				
03670	Rebhuhn	*Perdix perdix*				1.		2.								3.				
07570	Steinkauz	*Athene noctua*			1.		2.		3.					4.						
06870	Turteltaube	*Streptopelia turtur*										1.			2.			3.		
03700	Wachtel	*Coturnix coturnix*													1.	2.		3.	4.	

Abend/Nacht 1A 2A 3A 4A
Tag 1T 2T 3T 4T 5T 6T
Tag/Nacht

Summe (Sehr breites Artenspektrum gem. ASP I)

3-4 Abendbegehungen
5-6 Tagbegehungen

9-11 Begehungen (nach Südbeck)

A	1. Monatsdrittel (1.-10.)	Artspezifische Erfassungszeiträume (Empfehlung nach Südbeck)*
M	2. Monatsdrittel (11.-20.)	1.-4. Erfassungstermine
E	3. Monatsdrittel (21.-31.)	Empfohlener Zeitraum für Erfassungstermine
		Zeitraum zwischen empfohlenen Erfassungsdekaden
		erweiterter Erfassungszeitraum vor bzw. nach empfohlenen Erfassungsterminen

* „Die Termine sind als Richtwerte zu sehen. Geographische Lage und Höhe, die Exposition sowie die Art des Lebensraums (…) können zu beträchtlichen Unterschieden führen. Außerdem beeinflusst insbesondere die Frühjahrswitterung die jahresperiodischen Verhaltensmuster“ (Südbeck et al., 2005, S. 107)

Tabelle 1:
Methodisch vorgegebene Kartiertermine und vom Kartierer daraufhin geplante Erfassungstermine nach Aussagen der ASP I bezüglich möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten.

Demnach wurden 6 morgendliche Begehungen und 4 Abendkontrollen mit Einsatz einer Klangattrappe im Zeitraum von März bis Juli 2017 geplant und durchgeführt. Die Vögel wurden beobachtet und zusätzlich auch anhand ihrer Lautäußerungen bestimmt. Die Fundorte der planungsrelevanten und wertgebenden d.h. regional vom Rückgang betroffenen Arten sind im Plan 1 und 2 im Anhang dargestellt. Weiterhin liegt dem Gutachten eine Artenliste bei (Tabelle 2 im Anhang).

2 Zielarten der Artenschutzprüfung Stufe II

Die Messtischblattabfrage (2. Quadrant im MTB 5208) für die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen hat ergeben, dass die planungsrelevanten Arten **Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Steinkauz, Turteltaube und Wachtel** potentiell im Plangebiet vorkommen können.

100 Meter nördlich der Planungsfläche befindet sich nach Informationen der Stadt Troisdorf ein unregelmäßig besetztes Steinkauzrevier im Bereich einer als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen, temporär mit Pferden beweideten Streuobstwiese. Hier sind auch mindestens zwei Nisthilfen für den Steinkauz angebracht worden (vgl. ASP I, GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG, 2016).

3 Beschreibung der Lebensraumstrukturen für Vögel

Das Plangebiet liegt innerhalb einer strukturreichen Agrarlandschaft, bietet aber selbst weniger Lebensraumstrukturen als die umliegenden Flächen (vgl. Abb. 1-6). Insgesamt besitzt das Gebiet Habitatstrukturen für Feldvögel, Vögel der Siedlungen und auch Heckenbrüter, die Halb-Offenland bevorzugen.

Als Nahrungsraum kann der Bereich auch für weitere Arten (z.B. Mäuse-fressende Greife) Bedeutung haben. Artenreiche Blumen-Wiesen kommen nicht vor, daher sind anspruchsvolle Insektenfresser des Halboffenlandes wie z.B. der Neuntöter eher nicht zu erwarten.

Auf Grund der Lage im Siedlungsrandbereich und der südwestlich des Baugebiets gelegenen Sportanlage sind die Störungen in diesem Bereich recht hoch. Bei allen Begehungen wurden Spaziergänger mit Hunden angetroffen. Zudem werden die Kleingartenanlagen östlich des geplanten B-Plangebiets auch in den Abendstunden noch genutzt, es war mehrfach laute Musik zu hören. An einem Termin flog im Untersuchungsraum eine „Freizeitdrohne“. Auf der nahegelegenen Sportanlage wird auch in den Abendstunden trainiert und das Gelände mit einer Flutlichtanlage ausgeleuchtet. Vorkommen von besonders störungsanfällige Arten sind daher nicht zu erwarten.

Der B-Plan sieht vor, nur den westlichen Teil des Geltungsbereichs für Wohnbebauung und die öffentlichen Einrichtungen (KITA, Feuerwehr) zu nutzen. Der nordöstliche Bereich des Plangebiets soll zur Kompensation des Eingriffs in blütenreiche Wiesen und Streuobstbestände umgewandelt werden. Zudem sollen die zur Zeit dort vorhandenen Obstbaumbestände erhalten bleiben.



Abb. 2:
Eingriffsbereich mit Getreideacker am Siedlungsrand, Obstbrachen-Streifen und Weihnachtsbaumkultur (Blick nach Süden)



Abb. 3:
Eingriffsbereich und angrenzender Feldweg im März. Die älteren Obstbäume im Hintergrund rechts sollen erhalten bleiben und in die Kompensationsfläche integriert werden. (Blick nach Westen)



Abb. 4:
Die Obstwiesen-Brache (Streuobstwiese mit Hochstämmen, HK22) soll in die Kompensationsmaßnahme integriert werden. (Blick nach Westen)



Abb. 5:
Ackerrandstreifen mit unversiegeltem Feldweg entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs. Der Feldweg soll erhalten bleiben. Im angrenzenden Bereich (nordöstlicher Teil des Geltungsbereichs, jetzt Getreideacker) soll die Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden (Streuobstwiese, artenreiche Glatthaferwiese).



Abb. 6: Diese Gartenbrache und die Weihnachtsbaumkultur liegen im westlichen Teil des Geltungsbereichs und sollen in Wohnbebauung umgewandelt.

4 Ergebnisse der avifauistischen Erhebung

4.1 Festgestellte planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet

Es wurden kein Brut-Verdacht oder tatsächliche Bruten von planungsrelevanten Vogelarten im Eingriffsbereich festgestellt.

Ein **Mäusebussard** bezieht den Planungsbereich in sein großräumiges Jagdrevier ein. Ein ansitzender Bussard wurde am 06.07.2017 auf einem Heuballen im Eingriffsbereich beobachtet.

Ein im Flug rufender weiblicher **Kuckuck** wurde am 15.05.2017 im Bereich der Obstwiesenbrache beobachtet. Es blieb allerdings bei dieser einzigen Brutzeitfeststellung der Art. Ein balzrufendes Männchen wurde nicht festgestellt. Es handelte sich daher bei der Beobachtung höchstwahrscheinlich um ein durchziehendes Weibchen, zumal die Beobachtung innerhalb des Hauptdurchzuges liegt.

Am 28.06. 2017 jagten mehrere **Mehlschwalben** über dem Eingriffsbereich.

Ein **Graureiher** hat das Gebiet am 11.04.2017 überflogen.

Für diese Arten hat die strukturreiche Agrarlandschaft im weiteren Sinne in Troisdorf insgesamt während der Brutzeit eine Bedeutung als Nahrungsraum oder Raststätte. Es ist aufgrund der großen Reviergröße und der geringen Anzahl von Beobachtungen davon auszugehen, dass das geplante B-Plangebiet alleine für die Arten nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt.
Alle anderen in Kapitel 2 als Zielarten der Kartierung genannten Arten wurden auch mit Hilfe des Einsatzes einer Klangattrappe im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt.

4.2 Vom Rückgang betroffene (aber nicht planungsrelevante) Arten im Plangebiet

Der **Haussperling** besitzt Brutkolonien im Siedlungsbereich südlich des B-Plangebiets und in der Kleingartenanlage östlich des Geltungsbereichs. Haussperlinge wurden an allen Terminen auch im Eingriffsbereich beobachtet. Die Nester wurden v.a. an den Gebäuden im Siedlungsbereich festgestellt. Am 08.06.2017 konnten auch bettelnde Jungvögel im Bereich der Gehölze im Eingriffsbereich festgestellt werden (vgl. Abb. 6, Plan 1 und 2). Der Eingriffsbereich fungiert als Nahrungshabitat in der Nähe der Kolonie. Es wird von mehreren Brutpaaren an den benachbarten Gebäuden ausgegangen.

Für den Haussperling, der in der Vorwarnliste der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands gelistet ist, kann die Planung eine Verschlechterung des brutplatznahen Nahrungsangebotes bedeuten. Dies hängt allerdings stark von der Gestaltung der neuen Gartengrundstücke ab. An den neu gebauten Häusern könnte der Haussperling auch neue Brutmöglichkeiten finden. Die geplante Kompensationsmaßnahme kann das Nahrungsangebot für den Haussperling verbessern, v.a. durch die geplante extensiv genutzte, blütenreiche Glatthaferwiese unter den Obstbäumen.

Ein Trupp **Stare** hat sich am am 28.06.2017 im B-Plangebiet aufgehalten und nach Nahrung gesucht. Bruten wurden im Planungsbereich nicht festgestellt.

Eine männliche **Goldammer** saß am 08.06.2017 in einem Gehölz im Eingriffsbereich. Da diese Brutzeitfeststellung erst am Ende der Brutzeit gelang, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein umherstreifenden Vogel aus benachbarten Revieren handelte.

4.3 häufige Brutvogelarten und weitere Feststellungen im Plangebiet

Im Plangebiet wurden zwei Reviere der **Dorngrasmücke**, zwei Reviere der **Ringeltaube**, ein Revier der **Gartengrasmücke**, ein Revier der **Kohlmeise** und ein Revier der **Blaumeise** festgestellt. Außerdem gab es Brutzeitfeststellungen von **Amsel**, **Buntspecht**, **Eichelhäher**, **Elster**, **Heckenbraunelle, Bachstelze** und **Rabenkrähe**.

Am 11.04.2017 wurde ein Paar **Ringdrossel** in den Obstbäumen im Plangebiet beobachtet. Die Art brütet in alpinen und subalpinen Gehölzflächen der höheren Mittelgebirgslagen. Die Vögel befanden sich demnach auf dem Durchzug in ihr Brutgebiet (Abb. 7).



Abb. 7:
Ungefährdeter, aber selten zu beobachtender Gast in Troisdorf: Die Ringdrossel beim Durchzug in ihr Brutgebiet in den Alpen oder hohen Mittelgebirge.

4.4 Fazit der Erhebungen im Bebauungsplangebiet

Insgesamt ist die Brutvogelgemeinschaft im Bereich der Obstbrache/Obstgarten vergleichbar mit der eines strukturreichen Gartens.
In dem Getreidefeld konnten nur wenig Vogelarten beobachtet werden.

4.5 Planungsrelevante Vogelarten im näheren Umfeld des Plangebiets

Am 15.05.2017 wurde eine **Feldlerche** beim Überflug nördlich des B-Plangebiets beobachtet. Dies blieb die einzige Feststellung der Art. Brutvorkommen im Plangebiet werden ausgeschlossen.

Rauchschwalben jagten am 15.05.2017 im Untersuchungsraum.

Der **Rotmilan** wurde am 11.04. und 08.06.2017 in dem weiteren Umfeld der Planung jagend beobachtet.

Der **Turmfalke** jagte am 11.04.2017 im Untersuchungsraum.

Der **Steinkauz** wurde in der Brutsaison 2017 in dem unregelmäßig besetzten Revier nördlich der Planung nicht festgestellt. Das verwaiste Revier weist jedoch weiterhin geeignete Habitatstrukturen für den Steinkauz auf. Eine Neubesetzung des Reviers kann für Folgejahre nicht ausgeschlossen werden.
Der Steinkauz kommt regelmäßig im Siedlungsrandbereich vor und ist relativ unanfällig für Störungen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Störungen und der geplanten Kompensationsmaßnahmen, welche die Art begünstigen, ist eine Besetzung des Reviers auch nach Um-

setzung der Planung noch vorstellbar. Im Bauzeitraum wird allerdings durch den Baulärm temporär mit einer erheblichen Störung von sich möglicherweise ansiedelnden Steinkäuzen zu rechnen sein. Da der Revierdruck in Troisdorf jedoch nicht allzu hoch ist, da geeignete Habitate offensichtlich nicht alljährlich besetzt werden, kann die Art voraussichtlich im Bauzeitraum auf andere Flächen ausweichen.

4.6 Sonstige Brutvögel und weitere Feststellungen im Umfeld der Planung

In Tabelle 1 im Anhang werden weitere Brutvögel und Feststellungen von Durchzüglern genannt. Für diese Arten kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden.

5 Konfliktanalyse und Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe II

Aus der Beschreibung des Vorhabens und der geplanten Umsetzung sind die Wirkungen (Wirkfaktoren) der Planung hergeleitet worden (vgl. ASP I, GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG, 2016). Sie werden nachfolgend, wie in der ASP I schon geschehen, benannt und die artenschutzrechtlichen Konflikte mit den hier festgestellten Vogelarten abgeschätzt. Es werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen genannt und es erfolgt eine gutachterliche Stellungnahme, ob nach Durchführung dieser Maßnahmen artenschutzrechtlich relevante Konflikte verbleiben (Tabelle 3):

Tabelle 3: Konfliktanalyse und Einschätzung der verbleibenden Verbotstatbestände

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Mögliche Konflikte	Betroffene Arten (aus der Avifauna-Erfassung)	Erforderliche Maßnahmen	verbleibende Konflikte nach Durchführung der Maßnahmen
Baubedingte Wirkungen (temporär)					
Flächeninanspruchnahme bei Baufeldräumung	Geplante Bauflächen	Tötung - § 44, Abs. 1(1): • Vögel: Während der Brutzeit	Haussperling, Goldammer, Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube	VM3: Rodung außerhalb der Brutzeit (Okt.-Febr.)	keine; Standvögel können außerhalb der Brutzeit rechtzeitig flüchten. Zugvögel sind im Winterhalbjahr nicht anwesend
		Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44, Abs. 1 (3): • bei Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten in Baufläche	Haussperling (Brutverdacht)	VM3: Rodung außerhalb der Brutzeit (Okt.-Febr.)	keine; Brutstätten im Winterhalbjahr nicht besetzt, wechselnde Brutstätte außerhalb der Brutzeit nicht geschützt, keine permanente Brutstäte im Plangebiet
Emissionen (Licht, Lärm, Erschütterung, Material-, Bodentransport etc.), Störung (Bewegung, Beunruhigung)	Plangebiet und Umgebung	Erhebliche Störung - § 44, Abs. 1 (2): • Bei Revierüberschneidung Bauflächen – Brutreviere planungsrelevanter Arten	Steinkauz, Haussperling, Goldammer, Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube	keine	keine; Steinkauz:: Z.Zt. unbesetztes Brutrevier kann nach Abschluss der Bauarbeiten besetzt werden, temporäre Beeinträchtigung durch Bauarbeiten führt zu keiner erheblichen Störung der lokalen Population Übrigen Brutvögel: erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten*
Anlagebedingte Wirkungen					
Flächenverlust	Plangebiet/ Bauflächen	Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten -§ 44, Abs. 1 (3): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet	Haussperling, Goldammer, Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise,	VM4: Erhaltung und Pflege der alten Obstbäume; Ergänzende Maßnahme (Empfehlung) für Haussperling: Durch das Vorhaben werden die Brutmöglichkeiten und Nahrungs-	keine*

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Mögliche Konflikte	Betroffene Arten (aus der Avifauna-Erfassung)	Erforderliche Maßnahmen	verbleibende Konflikte nach Durchführung der Maßnahmen
			Rabenkrähe, Ringeltaube	habitate für die Art weiter eingeschränkt. Durch Anbringen von Nisthilfen an den neuen Gebäuden und zügige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird ein wirksamer Beitrag für die Art im Untersuchungsgebiet geleistet.	
Anlagenbedingte Barrierewirkung, Kollisionsrisiko, Kulissenwirkung	Umgebung des Plangebietes	Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44, Abs. 1 (3) (z.B. Revieraufgabe): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des Plangebiets.*	Steinkauz	keine	keine; Steinkauz: Keine pot. Überschneidung mit z.Zt. nicht besetztem Brutrevier durch geplante Bauflächen, Kompensationsflächengestaltung führen zur Aufwertung des pot. Reviers Übrigen Brutvögel: Revieraufgabe nicht zu erwarten bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten
Betriebsbedingte Wirkungen					
Emissionen (Licht, Lärm), Störung (Bewegung, Hunde, etc.)	Umgebung des Plangebietes	Erhebliche Störung - § 44, Abs. 1 (2): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des Plangebiets.	Steinkauz	keine	keine; Steinkauz: Keine pot. Überschneidung mit z.Zt. nicht besetztem Brutrevier durch geplante Bauflächen, Kompensationsflächengestaltung führen zur Aufwertung des pot. Reviers Übrigen Brutvögel: Revieraufgabe nicht zu erwarten bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten
		Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44, Abs. 1 (3): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des Plangebiets.*			
* Für nicht planungsrelevante Vogelarten ist anzunehmen, dass die Funktion der evtl. zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass keine Verbotstatbestände zu erwarten sind und Störungen nicht populationsrelevant sind.					

Fazit:

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.
Voraussetzungen sind die Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahme VM3 (Rodung außerhalb der Brutzeit). Bei der Bewertung wird zudem vorausgesetzt, dass das Vorhaben entsprechend der jetzigen Planung ausgeführt wird. D.h. nur der südliche Bereich ist für die Bebauung vorgesehen und der übrige Teil der Fläche wird in der vorgesehenen Weise als Kompensationsfläche gestaltet (insbesondere Anlage und Pflege von Streuobstbeständen und artenreichen Glatthaferwiesen mit Einzäunung sowie Heckenpflanzungen). Unter diesen Voraussetzungen kann der überwiegende Teil der im Plangebiet vorhandenen Obstbäume erhalten bleiben und die Vermeidungsmaßnahme VM4 (Erhalt und Pflege der vorhandenen Obstbäume) wird umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird empfohlen für die Erhaltung der Haussperlingpopulation und als Ausgleich für den Verlust der Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich an den neuen Gebäuden Sperlings-Nisthilfen anzubringen. (z.B.: mehrere Sperlingskoloniehäuser, im Fachhandel erhältlich). Die Maßnahme wird insbesondere für diese Art empfohlen, weil die Population bundes- und landesweit zurückgeht und sie als einzige der im Plangebiet nachgewiesenen Arten auch als Gebäudebrüter gilt.

6 Quellenverzeichnis

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2017): Artenschutzprüfung Stufe 1 zum B-Plan 41 Troisdorf-Bergheim.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“: (http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz). Download 2017

- Listen für Artengruppen nach Messtischblättern, Bewertung des Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Arten in NRW (Stand 2014)
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (Stand 2014)

MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsanweisung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010, http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf (download im April 2011).

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“.

MUNLV (MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

NATIONALE GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands. Band 52 der „Berichte zum Vogelschutz“.

SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., ET AL (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008.

7 Anhang

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet insgesamt

Plan 1: Darstellung der erfassten Vogelarten insgesamt
Plan 2: Darstellung der erfassten Vogelarten im Plangebiet